

Stadt Karben – Gemarkung Petterweil
Bebauungsplan Nr. 233 „Hof Gauterin“

Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung



Auftraggeber:
Eckart Gauterin
Eckhardsgraben 7
61184 Karben

Auftragnehmer:
Planungsbüro Gall (Butzbach)

Butzbach, den 12. Juni 2019

Planungsbüro Gall - Landschaftsplanung und Ökologie

Diplom-Geograph Matthias Gall
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach



06033-15916
01511-2104597
info@buero-gall.de



www.buero-gall.de

Auftraggeber:

Eckart Gauterin
Eckhardsgraben 7
61184 Karben

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall
- Landschaftsplanung und Ökologie -
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Texte / Karten / Kartierungen:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall



Planungsbüro Gall
Landschaftsplanung & Ökologie
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach, 0160-8543492
info@buero-gall.de

.....
Matthias Gall, den 12. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Planungsraum	4
1.3	Beschreibung des Vorhabens.....	6
2	Artenschutzrechtliche Regelungen	7
3	Methodisches Vorgehen	9
3.1	Erfassung der Avifauna	9
3.2	Erfassung des Feldhamsters	9
4	Ergebnisse	10
4.1	Avifauna	10
4.2	Feldhamster	13
4.3	Sonstige Arten	13
5	Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse	15
5.1	Wirkfaktoren	15
5.2	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.....	18
5.3	Konfliktanalyse	19
6	Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung	53
Genutzte Literatur		55
Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten		56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wesentliche Aspekte der Planung	6
Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG	7
Tabelle 3: Begehungstermine und -inhalte	9
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten	10
Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen	18
Tabelle 6: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen	19
Tabelle 7: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten	22
Tabelle 8: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen	52

Kartenverzeichnis

Karte 1: Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (Luftbild: gds hessen, Nr. 200371984-1).. 14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Der Hof besteht aus modernen Wohngebäuden und verschiedenen gewerblich genutzten, hallenartigen Gebäuden.....	5
Abb. 2: Die Freizeitflächen sind eingebettet in eine weitläufige, intensiv genutzte Ackerbaulandschaft nördlich von Frankfurt.	5
Abb. 3: Die Freizeit- und Sportflächen sind zum Teil einförmige Vielschnittrasen.....	5
Abb. 4: Die Anlage ist durch einen Landwirtschaftsweg gegliedert, der durch Bäume und Gehölze begleitet wird.....	6

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben entwickelt den Bebauungsplan Nr. 233 „Hof Gauterin“. Ziel ist es, die bestehenden Nutzungen baurechtlich zu sichern und weitere Flächen, welche bisher vornehmlich ackerbaulich genutzt wurden, baurechtlich verfügbar zu machen.

Diesem Zweck dienen folgende Festsetzungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Sicherung sowie ggfls. Umnutzung der bestehenden Gebäude (Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude) und versiegelten Flächen;
- Flächen für private Parkplatznutzung;
- Flächen für ein Servicegebäude;
- Sicherung bestehender Sport- und Freizeitflächen und deren Erweiterung.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 14,2 ha. Die mögliche Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umfasst etwa 4,6 ha.

Das Planungsbüro Gall (Butzbach) wurde mit den faunistischen Erfassungen und der Erarbeitung der Artenschutzprüfung beauftragt. Mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Wetteraukreises (Abstimmung Herr Rück, Planungsbüro Seifert und Frau Heinrich, UNB) waren vorab folgende Untersuchungsinhalte abgestimmt worden:

- Vögel und
- Feldhamster.

1.2 Planungsraum

Das geplante Gebiet liegt südlich der Ortslage von Karben-Petterweil, westlich angrenzend an die L 3352. Das Umfeld ist weiträumig durch Ackerland geprägt. Meist nur im Umfeld der Siedlungen finden sich noch Reste von Obstwiesen.

Noch bis in die 2000er-Jahre hinein kamen hier anspruchsvolle Bodenbrüter wie Kiebitz oder Grauammer (größte Dichte in der Wetterau) vor (jeweils eigene Daten). Das Rebhuhn erreichte seinerzeit hohe Dichten. Für den Steinkauz bieten sich in den Ortsrandbereichen günstige Bedingungen.

Der Feldhamster konnte schon Anfang der 2000er-Jahre nur noch sporadisch um Petterweil nachgewiesen werden (Gall & Godmann, 2003), nachdem er bis in die 90er-Jahre hier ausgesprochen häufig war (mündliche Berichte von Einwohnern Petterweils).

Einen Eindruck vom Plangebiet vermitteln auch die folgenden Fotos.

Abb. 1: Der Hof besteht aus modernen Wohngebäuden und verschiedenen gewerblich genutzten, hallenartigen Gebäuden.

Vor allem die Bauweise der Hallen ermöglicht sehr gute Brutbedingungen für den Haussperling, jedoch keine für die beiden typischen Schwalbenarten.



Abb. 2: Die Freizeitflächen sind eingebettet in eine weitläufige, intensiv genutzte Ackerbaulandschaft nördlich von Frankfurt.



Abb. 3: Die Freizeit- und Sportflächen sind zum Teil einförmige Vielschnittrassen.

Andernorts wechseln sich kleinflächig Rasen mit Roughs ab. Diese Flächen werden in störungsarmen Phasen gerne von einigen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt.



Abb. 4: Die Anlage ist durch einen Landwirtschaftsweg gegliedert, der durch Bäume und Gehölze begleitet wird.

In den Bäumen und Gehölzen bieten sich Brutbedingungen für frei brütende und in Einzelfällen auch für höhlenbrütende Vogelarten.



1.3 Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens sind die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben mit potenziellen Auswirkungen auf geschützte Arten bedeutsam. Tabelle 1 zeigt diese im Überblick:

Tabelle 1: Wesentliche Aspekte der Planung mit potenzieller artenschutzrechtlicher Bedeutung

Relevante Vorhaben	Mögliche, artenschutzrechtlich bedeutsame Veränderungen
Umbauten / Umnutzungen im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen des Hofes (Sondergebiete SO 1 und SO2)	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Gehölzen; Umbauten an Dächern und oder Gebäuden; Abriss / Neubau von Gebäuden. <p>Die Veränderungen sind zunächst nicht vorgesehen, werden jedoch durch den B-Plan ermöglicht.</p>
Erhaltung und Neuschaffung von Sport-, Spiel- und Freizeitflächen	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von Acker in gepflegte Grünflächen (Sportrasen, Roughs) auf ca. 4,6 ha; Um- / Neugestaltung der bestehenden Freizeitflächen.
Schaffung einer Abbiegespur auf die / von der L 3352	<ul style="list-style-type: none"> Umlegung Straßengraben; Entfernung von Ziergehölzen.

2 Artenschutzrechtliche Regelungen

Rechtliche Grundlage für die Artenschutzprüfung ist das Besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG. Dessen wichtigste Regelungen werden nachfolgend kurz dargelegt (s. im Detail z.B. HMUJELV, 2011).

Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 2 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Regelungen dar.

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Nr.	Rechtliche Anforderung / Verbotstatbestand
Nr. 1	Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder zu töten oder • ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 2	Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören .
Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 4	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder • zu zerstören.

Die zu prüfenden Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (Tötungsverbot),
2. Verbot der erheblichen Störung (Störungsverbot),
3. Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Schädigungsverbot),
4. Verbot der Entnahme, Schädigung von Pflanzen.

1. Schädigungsverbot

Zu prüfen ist, ob eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Dabei sind nur die Lebensstätten per se samt ihren maßgeblichen Funktionen zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Eingriffe in Lebensstätten können auch relevant sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht genutzt werden, jedoch regelmäßig und wiederkehrend (z.B. Horste von Greifvögeln) genutzt werden könnten. Auch Eingriffe in räumlich nicht der Lebens-

stätte zugehörige Bereiche können relevant sein, wenn die Beeinträchtigungen zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z.B. Schumacher & Fischer-Hüftle, 2011).

Der Verbotstatbestand ist nur erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten nicht gewahrt werden kann. Zentrales Kriterium für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit die Funktionsfähigkeit einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

2. Tötungsverbot

Bei Tötung / Verletzung von Individuen einer geschützten Art gilt, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, sobald das „allgemeine (sozialadäquate) Lebensrisiko“ der Tiere überschritten ist. Dies wäre zu prognostizieren, wenn es zu einem signifikanten Anstieg von Todesfällen kommt.

3. Störungsverbot

Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei weit zu fassen und kann beispielweise auch Vertreibungs- oder Zerschneidungswirkungen umfassen.

Tatbestandsmäßig erfüllt ist die Störung nur, wenn sie erheblich ist, das heißt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

4. Schutz von Pflanzen gegen Zugriff

Dieser Verbotstatbestand ist in den meisten Planungsfällen ohne praktische Relevanz, da die relevanten Pflanzenarten selten und anspruchsvoll sind. Vorliegend wird hierzu auf die Abschichtung in Kap. 5.3.1 verwiesen.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen („CEF-Maßnahmen¹“, in § 44 Abs. 5 BNatSchG. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) zugrunde zu legen.

Ausnahmeverfahren

Kommt es auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes, kann die Genehmigung / Erlangung der Rechtskraft eines Planes in der Regel nur im Wege eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG erreicht werden.

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

3 Methodisches Vorgehen

Die Erfassungstermine zu den zu betrachtenden Tiergruppen / Untersuchungsgegenstände sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Tab. 3).

Tabelle 3: Begehungstermine und -inhalte

Datum	Untersuchungsgegenstand	
	Vögel	Feldhamster
08.04.2018	x (A,N)	
14.04.2018	x	
26.04.2018	x	
27.05.2018	x	
06.06.2018	x (A,N)	
18.07.2018		x

Erläuterungen: x = zutreffend, A,N = Abend- und Nachtbegehung.

Das Vorgehen bei den Kartierungen wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

3.1 Erfassung der Avifauna

Die Untersuchung der Vögel im GB und dessen Umfeld (bis 100 m bei Kleinvögeln und 300 m bei Großvögeln) diente der Erfassung der Sommervogelarten, also der Brutvögel und Nahrungsgäste (vgl. Südbeck et al., 2005). Es kamen folgende Erfassungsmethoden zum Einsatz:

1. Akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe;
2. Nutzung von Klangattrappen bezüglich typischer Offenlandarten (Rebhuhn);
3. Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines 12-fach vergrößernden Fernglases.

Die Ansprache des Status erfolgte bezüglich der Brutvögel gemäß Südbeck et al. (2005). Danach werden folgende Statusangaben differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung;
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht;
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.

Darüber hinaus fanden folgende Statusangaben Verwendung:

- Durchzügler (D): Beobachtung aktiv durchziehender Vögel;
- Nahrungsgast (N): Nahrungssuchende Gastvögel ohne revieranzeigendes Verhalten;
- Überflug (Ü): Beobachtung eines überfliegenden Vogels.

3.2 Erfassung des Feldhamsters

Die Erfassung des Feldhamsters beruhte auf einer Kartierung der Hamsterbaue in der Phase nach der Ernte des Getreides (Nacherntekartierung).

Eine Frühjahrskartierung erfolgt sinnvollerweise nur, wenn Flächen mit spät auflaufenden

Früchten (Mais, Rübe) von geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten. Sie war vorliegend in 2018 entbehrlich.

Bei der Nacherntekartierung werden die Stoppelfelder in engen Bahnen von 2 bis 3 m (je nach Sichtbarkeit des Bodens) begangen. Gefundene Baue werden sorgfältig dokumentiert (Foto, Vermessung des Baus mit Parametern Größe, Art und Tiefe der Röhren sowie des Erdaushubs).

4 Ergebnisse

4.1 Avifauna

Die nachgewiesenen Vogelarten lassen sich der folgenden Tabelle (Tab. 4) entnehmen. In Karte 1 (s.u.) sind die Reviermittelpunkte / Brutplätze bzw. Nachweisorte der bemerkenswerten Vogelarten dargestellt.

Bemerkenswerte Brutvogelarten (Status A, B, C) des Geltungsbereichs (einschließlich möglicher Überschneidung des Reviers), die in der hessischen oder bundesdeutschen Roten Liste verzeichnet sind (einschließlich Vorwarnliste) oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweisen, werden in der Tabelle fett dargestellt. Die Erhaltungszustände der Brutvogelarten in Hessen sind in der Spalte „RL Hessen“ abgebildet. „Grün“ signalisiert einen günstigen, „Gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „Rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.

In der Spalte „Häufigkeit“ werden die Angaben zu den „grünen“ Arten in Häufigkeitsklassen durch römische Ziffern dargestellt. Für die bemerkenswerten Arten wird die konkrete Anzahl der Reviere (Brutvögel) bzw. beobachteten Tiere (Gastvögel) genannt. In der Spalte „außerhalb GB“ werden bei den grünen Arten nur Eintragungen vorgenommen, sofern die betreffende Art nur außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgestellt werden konnte.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb GB		Außerhalb GB	
			RLD	RLH	VS-RL	§7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Art.1	b	C	III		
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Art.1	b	C	II		
3.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	2	Art.1	b	D	1		
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Art.1	b	B	II		
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Art.1	b	B	2	A	1
6.	Braunkechchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	Art.1	b	D	1		
7.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Art.1	b			B	I
8.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	Art.1	b	N	V		

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb GB		Außerhalb GB	
			RL D	RL H	VS-RL	§7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
9.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Art.1	b	B	II		
10.	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Art.1	b	N	II	A	I
11.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Art.1	b	N	I		
12.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	Art.1	b	B	3	B	13
13.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	Art.1	b	B	I		
14.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	2	Art.1	b			B	1
15.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Art.1	b	B	1		
16.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Art.1	b			B	1
17.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	Art.1	b	A	1		
18.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Art.1	b	B	II		
19.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Art.1	b	C	ca. 15		
20.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	Art.1	b	B	II		
21.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	Art.1	b	N	ca. 5		
22.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	Art.1	b	B	I		
23.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	Art.1	b	B	1		
24.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Art.1	b			B	II
25.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	Art.1	b			N	>10
26.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Art.1 Anh.I	b,s	N	I		
27.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Art.1	b	N	>10		
28.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Art.1	b			B	II
29.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Art.1	b	N	II		
30.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	Art.1	b	N	>10		
31.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	Art.1	b	B	1	B	2
32.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Art.1	b	B	II		
33.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	Art.1 Anh.1	b,s			N	1
34.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Art.1	b	B	II		
35.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	Art.1 Anh.I	b,s			N	1
36.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	V	Art.1	b			N	>10
37.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	Art.1	b	C	3	B	3
38.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	Art.1	b,s	B	1	A	1

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb GB		Außerhalb GB	
			RL D	RL H	VS-RL	§7 BNatG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
39.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	Art.1	b	B	2		
40.	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	-	A	II		
41.	Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	-	-	Art.1	b	N	I		
42.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Art.1	b,s	N	I		
43.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	Art.1	b	Ü	3		
44.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	Art.1	b			A	2
45.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	1	Art.1	b	D	2		
46.	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	Art.1	b	B	V		
47.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Art.1	b	B	II		

Erläuterungen: GB = Geltungsbereich.

Gefährdung: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Artenschutz: VS-RL = Vogelschutzrichtlinie, Art.1 = Art des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, Anh.I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Häufigkeit: I = Einzelnachweis; II = 2 Tiere / Brutpaare; III = 3 Tiere / Brutpaare; IV = 4 – 5 Tiere / Brutpaare; V = > 5 Tiere / Brutpaare.

Status: A = Brutzeitbeobachtung/möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = Gastvogel, D = Durchzügler / Rastvogel, Ü = überfliegend.

Quellen: Rote Liste Hessen: HMUKLV, 2014; Rote Liste Deutschland: DRV & NABU, 2015; Erhaltungszustände: Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (VSW), 2014.

Von den 47 nachgewiesenen Vogelarten konnten 20 als Brutvogelarten des Geltungsbereichs eingestuft werden. Neben dem Steinkauz, der eine künstliche Niströhre nutzte, sind darunter der Bluthänfling als einzige Art mit schlechtem Erhaltungszustand sowie einige typische Arten der Siedlungen und des Siedlungsrandes mit ungünstigem, unzureichendem Erhaltungszustand wie zum Beispiel Haussperling, Stieglitz oder Klappergrasmücke hervorzuheben. Einzige typische Offenlandarten waren Feldlerche und Wiesenschafstelze.

Im nahen Umfeld fanden sich sechs weitere Brutvogelarten, darunter mit dem inzwischen stark gefährdeten Rebhuhn und der Wachtel zwei recht anspruchsvolle Arten offener Ackerlandschaften. Beim Rebhuhn ist auch davon auszugehen, dass es gelegentlich Ressourcen im Plangebiet nutzt und das Revier des südlich angrenzenden Paares in das Plangebiet reicht. Etwas weiter entfernt konnte auch eine Brut des Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden. Mit mehr als 200 m Abstand zum Plangebiet ist ein funktionaler Zusammenhang zum Plangebiet bei dieser Art jedoch auszuschließen.

Bei 21 weiteren festgestellten Vogelarten ergaben sich keine Hinweise auf eine Brut im Betrachtungsraum. Unter den Nahrungsgästen sind vor allem die Rohrweihe, der Rotmilan, die im Raum

Frankfurt recht häufige Saatkrähe oder typische Gebäudebrüter wie Rauch- und Mehlschwalbe oder Mauersegler zu nennen.

Aus den avifaunistischen Ergebnissen lässt sich auf die wesentlichen Funktionen des Betrachtungsraums und dessen Bedeutung für die Vogelwelt schließen:

1. Als Brutgebiet für bodenbrütende Offenlandarten kommt dem Geltungsbereich eine mäßige, dem nahen Umfeld eine hohe, lokale Bedeutung zu. Immerhin drei Rebhuhn-Reviere konnten im 300m-Umfeld nachgewiesen werden, eines davon unmittelbar südlich des Geltungsbereichs. Bemerkenswert waren im nahen Umfeld auch die hohe Dichte der Feldlerche sowie die Nachweise der Wachtel.
2. Eine lokale Bedeutung ergibt sich auf dem Hofgelände auch für frei- und höhlenbrütenden Bewohner von Gehölzen und Bäumen. Mit Bluthänfling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Star und vor allem dem Steinkauz (in der benachbarten Baumreihe) ist diese Gilde auf kleiner Fläche gut vertreten.
3. Dem gegenüber besteht nur eine relativ geringe Bedeutung für typische Gebäudebrüter. Unter den bemerkenswerten Arten ist hier allein der Haussperling zu nennen, der allerdings hohe Dichten aufbaut und an mehreren Stellen des Hofgeländes kolonieartig brütet.
4. Schließlich bieten nicht zuletzt auch die Freizeitflächen beachtenswerte Funktionen von lokaler Bedeutung für eine Reihe von nahrungssuchenden Arten. Das Nebeneinander von Roughs und kurz gehaltenen Sportrasen sowie punktuell angelegten Strukturen aus Holz oder Steinen bietet eine relativ hohe Vielfalt an Sämereien und Insekten. Dazu tragen auch die Ruderalfluren um das Hofgelände maßgeblich bei.

4.2 Feldhamster

Der Feldhamster konnte in der aktuellen Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Dieses Ergebnis lässt zusammen mit den fehlenden Nachweisen der Art in den letzten Jahren (s.o.) südlich von Petterweil den Schluss zu, dass das Plangebiet aktuell nicht zum Lebensraum der Art gehört.

4.3 Sonstige Arten

Weitere, potenziell planungsrelevante Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Punktuell sind Einzelvorkommen der Zauneidechse – etwa im Bereich von bestehenden Roughs oder um angelegte Steinhäufen und Holzstrukturen nicht auszuschließen. Konkrete Beobachtungen ergaben sich hier jedoch nicht. Planerisch ist dieser Aspekt auch ohne Belang, da in dieser Strukturen durch die mit dem B-Plan ermöglichten Vorhaben nicht eingegriffen wird.

5 Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

In diesem Abschnitt werden - auf Basis der wesentlichen Planungsziele (s. Kap. 1.3) - die von der Planung ausgehenden, artenschutzrechtlich bedeutsamen Wirkfaktoren herausgearbeitet.

Dabei sind folgende Eingriffe / Änderungen im Plangebiet zugrunde zu legen:

- Verlust von intensiv genutztem Ackerland auf ca. 4,6 ha Fläche;
- Bau eines Servicegebäudes auf bisheriger Golffläche (Vielschnitt-/Sportrasen), ca. 120 m² plus Zufahrt;
- Bau eines Parkplatzes mit Zuwegung im Bereich bisheriger Gewächshäuser, Wiesen- und Ruderalflächen sowie nahe einer Walnussbaum-Reihe;
- Bau von Abbiege- / Auffahrspuren an der Landesstraße mit Verlust von Zierhecken und Straßenrandstreifen.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- **Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung: Tötungen / Verletzungen:**

Bei der Baufeldfreimachung wird voraussichtlich nur marginal in ggfls. von Vögeln besiedelte Bereiche eingegriffen.

Der Bau des Parkplatzes tangiert – nach dem vorläufigen Planentwurf - allerdings auch das direkte Umfeld einer Walnuss-Baumreihe.

Im bebaubaren Bereich des Hofes könnte es zu Änderungen an den Strukturen einzelner Gebäude kommen, die potenziell auch die Zerstörung von Brutplatzrelevanten Bereichen zur Folge haben könnten. Vorgesehen sind solche Maßnahmen bisher nicht.

Fällungen und Rodungen von Gehölzen werden allenfalls marginal erfolgen, jedoch dennoch grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von geschützten Lebensstätten führen können.

Der Wirkfaktor ist relevant und im Weiteren zu betrachten.

- **Flächeninanspruchnahme / Baufeldfreimachung: Schädigung von Lebensstätten:**

Analog zu Tötungen oder Verletzungen kann es bei der Baufeldfreimachung bzw. der Bauvorbereitung auch zu Zerstörungen von geschützten Lebensstätten und / oder zum vollständigen Funktionsverlust derer kommen.

Der Wirkfaktor ist relevant und weiter zu betrachten.

- **Störungen durch Barrieren oder Isolation:**

Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen für das zu beurteilende Vorhaben nicht in Betracht, zumal unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur flugfähige Arten betroffen sein können.

Der Wirkfaktor ist nicht relevant und daher im Weiteren (Konfliktanalyse) nicht zu berücksichtigen.

- **Störungen durch Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen:**

Baubedingte, d.h. temporär wirksame Störungen reichen in der Regel nicht aus, um artenschutzrechtlich relevante Wirkungen hervorzurufen. Das gilt umso mehr als es sich hier um vorbelastete Flächen handelt. Möglicherweise eintretende Verhaltensänderungen wie etwa ein räumliches Ausweichen sind reversibel.

Relevante Störungen sind im Einzelfall – insbesondere in Bezug auf das nahe Umfeld der Walnussbäume - nicht von vornherein auszuschließen.

Dieser Wirkfaktor ist relevant und daher weiter zu betrachten.

5.1.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Kollisionen an Glasfassaden / -fenstern:**

Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben vor, welche ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an Glasflächen möglich erscheinen lassen. Gegenüber der aktuellen Bebauung wird sich diesbezüglich nichts Wesentliches ändern.

Kollisionsgefahren an Glasflächen sind im Weiteren nicht zu betrachten.

- **Kollisionen durch Kfz-Verkehr:**

Mit einem erhöhten Besucheraufkommen und damit einhergehend auch mit mehr Fahrzeugen ist zu rechnen. Allerdings bewegen sich die Fahrzeuge im Geltungsbereich mit einer Geschwindigkeit, die es insbesondere Vögeln ermöglicht, auszuweichen. An der Landesstraße wird die Schaffung der Abbiege- / Auffahrspuren in Verbindung mit Geschwindigkeitsregelungen eher zu einer verringerten Gefährdung führen.

Kollisionsgefahren im Zusammenhang mit dem Verkehrsgeschehen sind im Weiteren nicht zu betrachten.

- **Flächeninanspruchnahme: Dauerhafte Schädigung / Verlust von Lebensstätten:**

Mindestens in Bezug auf die Rodung von Gehölzen kann es – wenn auch allenfalls kleinflächig - zum dauerhaften Verlust von Strukturen kommen, die Lebensstättenfunktionen für relevante Arten aufweisen.

Der Wirkfaktor ist im Weiteren zu berücksichtigen.

- **Störungen durch Barrieren und / oder Isolation:**

Die Anlage einer Sportfläche, die überwiegend aus Rasenflächen besteht, stellt keine unüberwindliche Barriere dar. Das gilt in besonderer Weise für flugfähige Arten.

Der Wirkfaktor ist nicht weiter zu betrachten.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Störungen durch Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen:**

Der B-Plan ermöglicht eine Ausweitung von mit Lärm und der Anwesenheit von Menschen verbundenen Flächennutzungen.

Grundsätzlich bestehen solche Störungen im Umfeld des Hof Gauterin bereits. Bezüglich der bestehenden Nutzungen sensible Arten dürften daher im Nahbereich der bestehenden Anlagen nicht vorkommen. Relevante Störungen können aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor ist in der Konfliktanalyse weiter zu betrachten.

- **Vermehrte Kollisionen aufgrund von Verkehr:**

s.o. unter anlagenbedingt.

Der Wirkfaktor ist in der Konfliktanalyse nicht weiter zu betrachten.

Relevante, im Weiteren zu betrachtende Wirkfaktoren sind somit:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf Tötungen und Verletzungen;
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Schädigung von Lebensstätten;
- Baubedingte Störungen in Bezug auf Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen;
- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf den Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten;
- Betriebsbedingte Störungen in Bezug auf Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 5.3) sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugrunde zu legen. Ihre Darstellung wird deshalb den weiteren Kapiteln zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt:

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AV 1	Bauzeitenregelung hinsichtlich der Fällung / Rodung von Gehölzen	Fällungen und Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
AV 2	Bauzeitenregelung Ackerland	In der Brut- und Aufzuchtzeit der Offenlandarten - vom 1. März bis zum 31. Juli (bzw. Getreideernte) – dürfen im Ackerland und auf Feldwegen keine Erdarbeiten begonnen werden. Ist dies zwingend erforderlich, sind die Flächen ab 1. März dauerhaft vegetationsarm zu halten oder es ist nachzuweisen, dass keine Bruten auf den betreffenden Flächen erfolgen.
AV 3	Abstandhaltung Parkplatz	Zum Erhalt der Funktionalität des Steinkauz-Brutplatzes in den Nussbäumen hält die geplante Parkplatzfläche einen Mindestabstand von 15 m zu den Bäumen (gemessen ab Stammfuß). Zwischen dem Parkplatz und den Bäumen ist eine mindestens 8 m breite Baumhecke vorzusehen, die als Sichtschutz dient.
C 1	Anlage von Blühstreifen	Nach Richarz, Bernshausen, & Kreuziger (2010) ist zum funktionalen Ausgleich des Verlusts eines Reviers der Feldlerche die dauerhafte Umsetzung eines Blühstreifens von 1.000 m ² Größe vorzusehen. Vorliegend sind daher zwei Blühstreifen von zusammen 2.000 m ² Größe einzurichten und dauerhaft zu erhalten. Die Streifen sollten jeweils fünf Jahr erhalten bleiben und können dann auf dem betreffenden Schlag oder in der Umgebung neu angesät werden. Die Streifen sind mindestens 8 m breit und liegen nicht an einem asphaltierten Feldweg. Sie sind einmal jährlich alternierend (jeweils nur ein Streifen pro Jahr) zu mähen / mulchen, am besten im Spätwinter.

5.3 Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5.1) werden nun einzelne Arten (oder ökologische Gilden) konkret betrachtet, wobei auch die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Prüfung besteht aus der Abschichtung der potenziell relevanten Arten, zu der auch die vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten gehört, und einer detaillierten einzelartenbezogenen Konfliktanalyse, wobei in letztere nur jene Arten eingestellt werden, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

5.3.1 Abschichtung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und
2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
2. die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

1. die vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
2. deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Abschichtung ergibt auf der Ebene der Artengruppen Folgendes (Tab. 7):

Tabelle 6: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
Farn- und Blütenpflanzen, Moose	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auszuschließen. In Hessen kommen nur drei Arten vor (Frauschuh, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn).
Weichtiere	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auszuschließen. Der Gruppe gehören deutschlandweit nur drei Arten an, in Hessen nur die wassergebundene Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).
Fische und Rundmäuler	Ja	Habitats von Fischen und Rundmäulern werden nicht tangiert.

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
(Xylobionte) Käfer	Ja	Für keinen der holzfressenden (xylobionten) Käfer finden sich geeignete Strukturen wie besonnte alte Eichen in der Zerfallsphase. In Hessen kommen mit dem Eremiten und dem Heldbock nur zwei Arten des Anhangs IV vor. Hinweis: Im Zuge der Umsetzung des Umweltschadensrechts (Eingriffs- Ausgleichs-Planung) sind auch die Arten des Anhangs II der FFH-RL zu betrachten. Ein bodenständiges Vorkommen dieser Arten (insbesondere des Hirschkäfers) kann jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden.
Libellen	Ja	Fortpflanzungshabitate von Libellen werden nicht tangiert. Die anspruchsvollen Arten des Anhangs IV kommen ohnehin im Umfeld nicht vor.
Schmetterlinge	Ja	Die Arten des Anhangs IV sind hier mangels geeigneter Habitate auszuschließen. Vor allem die im weiteren Umfeld (wechselfeuchtes Grünland) vorkommenden Arten der Gattung <i>Maculinea</i> kommen nicht in Betracht. Auch für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate.
Amphibien	Ja	Fortpflanzungshabitate von Amphibien werden nicht tangiert.
Reptilien	Ja	Potenziell geeignete Habitate für die Zauneidechse bestehen punktuell. Die Art konnte indessen aktuell nicht nachgewiesen werden. Ohnehin werden die für diese Art potenziell bedeutsamen Strukturen nicht verändert. Grundsätzlich ist überdies davon auszugehen, dass die durch die Planung ermöglichten Vorhaben die mögliche Ansiedlung von Zauneidechsen begünstigen. Andere Reptilienarten des Anhangs IV sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen und konnten gleichermaßen nicht nachgewiesen werden.
Vögel	Nein	Brutvögel wurden nachgewiesen.
Fledermäuse	Ja	Hinweise auf mögliche Quartiere auf dem Gelände ergaben sich nicht. Die Bäume sind noch recht jung und die Gebäude erscheinen ungeeignet. Nachweise transfer- oder nahrungssuchender Fledermäuse gelangen im Rahmen der Abendbegehungen zu den Vögeln. Dabei handelte es sich ausschließlich um die sehr häufige Zwergfledermaus.
sonstige Säugetiere	Ja	Als einzige Säugetierart des Anhangs IV kam der Feldhamster in Betracht.

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
		Nachweise gelangen jedoch nicht. Wie in Kap. 4.2 beschrieben, kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet aktuell zum Lebensraum einer Hamsterpopulation gehört.

In die weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind somit allein Vögel einzustellen.

Über die zuvor abgeschichteten Arten hinaus können auch die nachfolgend genannten Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand abgeschichtet werden, da

- sie vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
- ihre Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Beide Abschichtungsbedingungen sind in der Regel von vornherein für Arten gegeben, die nur als Gäste ohne essentielle Nahrungssuchflächen im Geltungsbereich auftreten.

- Dohle: Die Dohle ist als Nahrungsgast regelmäßig im gesamten Umfeld feststellbar. Mutmaßlich brütet sie in Petterweil und / oder benachbarten Ortschaften. Speziell auf den vielfältigen und in großem Umfang vorhandenen Grünflächen in und um Petterweil findet die Dohle ideale Nahrungssuchflächen. Diese werden nun voraussichtlich noch vergrößert. Eine essentielle Bedeutung der Sportflächen besteht nicht.

Für die Dohle ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG von vornherein ausgeschlossen.

- Goldammer: Goldammern finden im Plangebiet kein gut geeigneten Brutbedingungen vor. Entsprechend konnten sie nur deutlich außerhalb nachgewiesen werden und zeigten keine funktionalen Beziehungen zum Plangebiet. Ohnehin sind durch den B-Plan keine für die Goldammer potenziell bedeutsamen Veränderungen vorgesehen.

Die Goldammer ist daher vorliegend abzuschichten.

- Hohltaube: Die Art tritt unregelmäßig nahrungssuchend im Umfeld auf und kann hier auf viele und in großer Fläche vorhandene Nahrungssuchflächen zurückgreifen. Durch das geplante Vorhaben ändert sich daran nichts.

Der Hohltaube ist somit abzuschichten.

- Rauchschwalbe / Mehlschwalbe / Mauersegler: Die regelmäßig nahrungssuchend auftretenden und in den Nachbarorten brütenden Arten sind in keiner Weise auf die Nahrungssuchflächen im Plangebiet angewiesen. Im nahen und weiteren Umfeld bietet sich eine Vielzahl besser oder mindestens gleichermaßen geeigneter Nahrungssuchflächen. Ohnehin verändert sich diesbezüglich durch die Planung nichts Wesentliches.

Die beiden typischen Schwalbenarten und der Mauersegler sind somit abzuschichten.

- Rotmilan / Rohrweihe / Saatkrähe: Dies Arten konnten jagend bzw. nahrungssuchend im weiteren Umfeld (außerhalb des Kartenausschnitts von Karte 1) beobachtet werden. Ihre Brutplätze sind mehrere Kilometer entfernt und ihre Nahrungssuchräume sehr groß. Eine essentielle Bedeutung des Plangebiets für die Funktionalität der Lebensstätten kommt nicht in Betracht. Analoges gälte für weitere, evtl. gelegentlich hier zu beobachtende Arten mit großem Aktionsradius wie etwa Weißstorch, Wespenbussard oder Schwarzmilan.

Gelegentliche Nahrungsgäste mit großem Aktionsradius sind abzuschichten.

- Wachtel: Die Wachtel konnte nur außerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Wesentliche funktionale Beziehungen zum Plangebiet kommen nicht in Betracht. Die Art ist nicht ortstreu und kann hier eine Vielzahl von Getreideflächen nutzen.

Die Wachtel kann somit abgeschichtet werden.

Von vornherein nicht betrachtet werden hier lediglich durchziehende Arten wie Baumpieper, Braunkehlchen und Steinschmätzer, die definitiv keinen relevanten funktionalen Bezug zum Plangebiet haben.

5.3.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden (HMUELV 2011, HMUKLV 2015) sieht als besondere Form der Abschichtung eine „vereinfachte Prüfung“ für bestimmte Vogelarten vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand („grüne“ Arten) aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden.

Die hier nachgewiesenen „grünen“ Vogelarten wurden im Anhang 1 der vereinfachten Prüfung unterworfen. Dabei zeigte sich, dass für keine der „grünen“ Arten eine Verletzung von Verbotstatbeständen in Betracht kommt.

5.3.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Die einzelartenbezogene Konfliktanalyse ist für alle Arten durchzuführen, die nicht bereits im Rahmen der Abschichtung (siehe Kap. 5.3.1) oder der vereinfachten Prüfung der Vogelarten (siehe Kap. 5.3.2) aus dem Prüfprozess entlassen werden konnten (Tab. 7).

Tabelle 7: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten

Nr.	Dt. Name	Wissenschaftlicher Name
1.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
2.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
3.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
4.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
5.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
6.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
7.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>

Nr.	Dt. Name	Wissenschaftlicher Name
8.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>

Hinweis zum Vorgehen bei der Konfliktanalyse:

Die Herleitung des Erhaltungszustandes der Population wird in zwei Fällen erforderlich:

1. bei Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG und
2. wenn relevante Störungen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Nur in diesen beiden Fällen wird daher der Erhaltungszustand der Population hergeleitet, wobei dies im Hinblick auf Störungen die „lokale“ Population betrifft, im Ausnahmeverfahren die Population einen größeren räumlichen Zusammenhang.

Art Nr. 1: Bluthänfling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 3			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Sonnige, offene, mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren, Parks und Gärten (Bezzel, 1993). • Nest in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern. Höhe < 2 - < 5 m (Bezzel, 1993). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): oft kolonieartig mit bis zu 59 Brutpaaren auf 0,6 ha. Nestterritorien im Radius 15 m (Bezzel, 1993). 			
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Fast ausschließlich vegetabilisch, Sämereien von Kräutern und Stauden, aber auch Baumsamen sowie kleine Insekten und Spinnen (Bezzel, 1993). • Nahrungserwerb an Stauden und auf dem Boden (Glutz von Blotzheim, 1994). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	Kurz- und Mittelstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit weiten Dismigrationen (Bezzel, 1993).
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wegzug:</u> Ab Ende Juli/Anfang August Umherstreifen, Zug ab Mitte September mit kurzem Höhepunkt im Oktober, Nachzügler im November (Bezzel, 1993). • <u>Heimzug:</u> Ende Februar bis Anfang Mai (Bezzel, 1993). • <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe, 1 - 2 Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 6 Eier, Legebeginn: einige schon Ende April, Gipfel 2. Maihälfte. Letzter Legebeginn in der 1. Augustdekade. Ausnahmsweise Nestlinge bis Anfang September (Bezzel, 1993).
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	Tagaktiv, Tagzieher (Bezzel, 1993).
<u>2.1.6 Sterblichkeit / Alter:</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler (2005): <ul style="list-style-type: none"> • Sterblichkeit 63 % bei Adulten und 66 % bei Juvenilen; • Mittlere Lebenserwartung: 1,63 - 1,87 J.
<u>2.1.7 Störungssensibilität</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Fluchtdistanz: < 10 – 20 m (Flade, 1994); • Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010b).
2.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	10 Mio. - 28 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	125.000 – 235.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014).
<u>Hessen:</u>	10.000 - 20.000 Reviere (Stübing, Korn, Kreuziger, & Werner, 2010).
3. Vorhabenbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Karte 1; • Tabelle 4. 	
Zwei Reviere des Bluthänflings konnten direkt auf dem Hofgelände festgestellt werden. Ein weiteres Revier befand sich 2018 am Nordrand des Geltungsbereichs.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Zerstörung:</u> Nach den Ergebnissen von 2018 kann die Zerstörung von Brutplätzen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die durch den B-Plan ermöglichten baulichen Vorhaben führen voraussichtlich nicht zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze. • <u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust):</u> Ein beachtenswerter Verlust von Nahrungshabitaten ist gleichermaßen nicht zu erwarten. Eher ist davon auszugehen, dass die neu zu schaffenden Sportflächen mit ihren Roughs und Nebenanlagen zu einer Ausdehnung der Nahrungssuchflächen führen. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u>: Die Zerstörung von Lebensstätten und damit einhergehender Tötungen / Verletzungen kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Eine erhöhte Gefährdung durch Kollisionen besteht grundsätzlich nicht (vgl. Kap. 5.1). 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich. Wie auch die vorliegenden Erkenntnisse zeigen, hält die Art keinen Abstand zu besiedelten Strukturen. Im Bereich der Brutplätze ist eine beachtenswerte Erhöhung des Störungsniveaus ohnehin nicht zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
5.1 Ausnahmegründe	
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Punkt 5.1 ist gegenstandslos.	
5.2 Prüfung von Alternativen	
Gibt es eine zumutbare Alternative?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.2 ist gegenstandslos.	
5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 a) ist gegenstandslos.	
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 b) ist gegenstandslos.	
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.	
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 d) ist gegenstandslos.	
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dieser Punkt ist gegenstandslos.	
6. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Kommentar:	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Art Nr. 2: Feldlerche

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>Europa:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Typischer Brutvogel weithin offener Landschaften, die keine „Kulissen“ in Form von Siedlungs-, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen aufweisen. Die Abstände zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Waldrand) betragen mindestens 60 – 120 m (Bezzel 1993). • Bei der Feldlerche finden während der Brutsaison Umsiedlungen statt, wenn die Feldfrüchte der im Frühjahr besiedelten Flächen zu hoch gewachsen sind. Danach werden vielfach auch Wege und Wegränder als Brutplätze akzeptiert (Bezzel 1993). • Nest auf trockenem bis wechselfeuchten Boden in niedriger und abwechslungsreicher Vegetation mit offenen Stellen (Bezzel 1993). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 0,3 – 0,8 ha (Flade, 1994). 			
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	Sehr vielseitig. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Schnecken und Regenwürmer. Im Winter jedoch Getreide- und Unkrautsamen, Keimlinge und junge Blätter (Bezzel 1993). Die Nahrung wird hauptsächlich vom Boden aufgenommen.			
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	Kurzstreckenzieher, dabei Tag- und Nachtzieher (Bezzel 1993).			
<u>2.1.4 Phänologie und Fortpflanzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wegzug:</u> In Mitteleuropa ab Mitte September bis Ende Oktober / Anfang November (Bezzel, 1993). • <u>Heimzug:</u> Ab Ende Januar / Mitte Februar mit Gipfel im März, bis Ende April / Anfang Mai. Stark wetterabhängig, Umkehrzug nach Kälteeinbrüchen (Bezzel, 1993). • <u>Brut:</u> 2 Jahresbruten (bei Erstbruten mehrere Ersatzbruten möglich), Legebeginn ab Mitte April, Brutdauer: 11-12 Tage, Nestlingsdauer: 7 – 11 Tage, Juvenile mit 30 Tagen selbständig (Glutz von Blotzheim, 1985). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Tagaktiv, Beginn der Aktivität vor Sonnenaufgang (Glutz von Blotzheim, 1985). • Rasch laufender Bodenvogel mit markanten Singflügen (Bezzel, 1993). • Nach (Garniel & Mierwald, 2010a): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. • Feldlerchen meiden die direkte (60 - 120 m) Nähe zu Gebäudekulissen (Bezzel 1993).
<u>2.1.6 Sterblichkeit / Alter:</u>	Sterblichkeit bei Adulten ca. 30-35 % / Jahr, offenbar im Winter am größten. Generationslänge < 3,3 Jahre. Ältester Ringvogel: 10 Jahre (Bauer et al. 2005).
<u>2.1.7 Störungssensibilität</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Fluchtdistanz: 20 - 50 m (Flade, 1994); • Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen bis zu 500 m (Garniel & Mierwald, 2010b).
2.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	In ganz Europa in Zonen mit borealem, gemäßigtem oder mediterranem Klima (Bezzel, 1993). Gesamtbestand 40 – 80 Mio. Brutpaare (BirdLife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	1,3 - 2 Mio. Brutpaare, starke Bestandsabnahme (1985-2009) (Gedeon et al., 2014)
<u>Hessen:</u>	150.000 - 200.000 Reviere (HGON 2010). Starke Abnahmen bis Mitte der 90er-Jahre. Seither knapp behauptet mit leichter Rückgangstendenz (Stübing et al., 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Karte 1; • Tabelle 4. 	
<p>Die Feldlerche ist im Umfeld des Plangebiets ein häufiger Brutvogel. Im Plangebiet selbst sind die Dichten aufgrund der bestehenden Sportflächen und von Kulissenwirkungen sowie Störungen aufgrund von Straßen verringert.</p> <p>Dennoch kann im Jahresdurchschnitt von drei Revieren der Feldlerche im Plangebiet ausgegangen werden.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Zerstörung:</u> Von einer unmittelbaren Zerstörung von Brutplätzen ist bezüglich der im aktuellen Ackerland vorkommenden Feldlerchen auszugehen. Jedoch zeigt das aktuelle Revier im Bereich eines Roughs der Golfplatzflächen, dass die Art die Sportflächen annehmen kann, sofern nahrungs- und deckungsreiche Strukturen vorhanden sind. • <u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust):</u> Durch Kulissenwirkungen aufgrund des Baus des Servicegebäudes ist gemäß den Ergebnissen 	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
des Jahres 2018 ein Revier betroffen. Hier ist mindestens von einer Funktionsminderung auszugehen. Alles in allem kann vom Verlust von maximal 2 Revieren ausgegangen werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> AV 2: Kein Beginn erdbaulicher Arbeiten im Ackerland während der Brut- und Aufzuchtphase der Offenlandarten. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es gehen - auch unter Zugrundelegung der Vermeidungsmaßnahme – maximal zwei Reviere verloren. Bei den insgesamt stark unter Druck stehenden Offenlandarten sind solche Verluste per se als erheblich anzusehen.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erforderlich ist die Umsetzung der CEF-Maßnahme 1 – Schaffung von Blühstreifen.	
Durch die Maßnahme erfolgt eine zielgerichtete Aufwertung des Lebensraums, so dass die voraussichtlich verloren gehenden ökologischen Funktionen (Lebensstättenfunktion) im räumlichen Zusammenhang (Lebensraum der lokalen Population) wiederhergestellt werden.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Die Zerstörung von geschützten Lebensstätten ist zu prognostizieren, sofern Eingriffe in bestehende Ackerflächen während der Brut- und Aufzuchtphase der Feldlerche erfolgen. <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität</u>: Kollisionsgefahren bestehen bei der Feldlerche hinsichtlich der hier ermöglichten Nutzung nicht. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> AV 2: Kein Beginn erdbaulicher Arbeiten im Ackerland während der Brut- und Aufzuchtphase der Offenlandarten. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung / Tötung von Feldlerchen ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungsbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Auswirkungen der neu entstehenden Kulissen werden unter dem Schädigungsverbot subsumiert. Eine relevante Sensibilität gegenüber Störungen im engeren Sinne (Lärm, Licht) besteht nicht.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
5.1 Ausnahmegründe	
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.1. ist gegenstandslos.	
5.2. Prüfung von Alternativen	
Gibt es eine zumutbare Alternative?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.2. ist gegenstandslos.	
5.3. Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 a) ist gegenstandslos.	
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 b) ist gegenstandslos.	
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.	
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 d) ist gegenstandslos.	
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dieser Punkt ist gegenstandslos.	
6. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
	Kommentar:
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u>	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 3: Girlitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: -		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>Europa:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> (kontinent. Region)	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Freiflächen mit niedriger Vegetation. Außerhalb von Siedlungsräumen oft in klimatisch begünstigten Lagen (Bezzel, 1993). • Häufig in durchgrüntem Siedlungsbereichen oder am Siedlungsrand. • Nest auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankenpflanzen, mit Sichtschutz, 1 - 10 m hoch (Bezzel, 1993). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 1 - 3 ha (Flade, 1994). 			
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Herbivor (Kräuter) bzw. granivor (Gräser), kleine Samen im Sommer und Knospen und Kätzchen im Frühjahr (Bezzel, 1993). • Vorwiegend am Boden, auf freien Flächen oder an Samenstauden klammernd. Zur Brutzeit aber auch hoch in den Bäumen (Glutz von Blotzheim, 1985). 			
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzstreckenzieher, Teilzieher, im Süden Standvogel (Bezzel 1993), Tagzieher. 			
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wegzug:</u> Mitte September bis Ende November (Glutz von Blotzheim 1985). • <u>Heimzug:</u> Mitte Februar bis Anfang Mai (Bezzel 1993). • <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 5 Eier, Legebeginn Erstbrut: Ende April bis Mitte 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
	Mai, Zweitbrut: Ende Juni bis Mitte Juli. Späteste Nestlinge bis Ende August (Bezzel 1993).
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Tagaktiv, Gesang von hohen Warten, markanter Singflug. • Zur Brutzeit einzeln oder in Paaren, ziehende Trupps von 20 - 50 Individuen möglich (Bezzel 1993).
<u>2.1.6 Sterblichkeit / Alter:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Sterblichkeit:</u> Adulte in Nordost-Europa bis 40 % / Jahr; mittlere Lebenserwartung 1,98 Jahre (BAUER et al. 2005). • <u>Ältester Ringvogel:</u> mind. 9 Jahre (Bauer et al. 2005). • <u>Generationslänge:</u> < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005).
<u>2.1.7 Störungssensibilität</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Fluchtdistanz: < 10 m (Flade, 1994); • Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 200 m (Garniel & Mierwald, 2010b).
2.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	8,3 bis 20 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).
<u>Deutschland:</u>	110.000 – 220.000 Brutpaare, sehr starke Bestandsabnahme (1985-2009) (Gedeon et al., 2014)
<u>Hessen:</u>	15.000 bis 30.000 Reviere (Stübing et al., 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Karte 1; • Tabelle 4. 	
Im Bereich des Hofes konnte ein Revier des Girlitzes kartiert werden.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Zerstörung:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen keine Eingriffe in brutplatzrelevante Bereiche. • <u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust):</u> Essentiell bedeutsame Nahrungssuchflächen oder sonstige essentielle Strukturen werden nicht beeinträchtigt. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u>: In besetzte Lebensstätten der Art wird nach derzeitigem Kenntnisstand auf Basis des Bebauungsplans nicht eingegriffen. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Ein erhöhte Kollisionsgefährdung geht von den durch den B-Plan vorbereiteten Maßnahmen nicht aus (vgl. Kap. 5.1). 	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Punkt c) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Die Art ist nicht störungssensibel.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Punkt b) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
5.1 Ausnahmegründe	
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor? Punkt 5.1 ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2 Prüfung von Alternativen	
Gibt es eine zumutbare Alternative? Punkt 5.2 ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? Punkt 5.3 a) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern? Punkt 5.3 b) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? Punkt 5.3 d) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen? Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? Dieser Punkt ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Kommentar:	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u>	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Art Nr. 4: Haussperling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>Europa:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel in Siedlungen aller Art (Flade 1994). • Nest in Nischen oder Höhlen. Hauptsächlich an Gebäuden aber auch in Nistkästen (Bezzel, 1993). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): Koloniebrüter, Aktionsradius < 2 km (Flade, 1994). 			
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptsächlich Sämereien (Getreide), aber auch Insekten (bis max. 30 % der Nahrung). Jungvögel werden hauptsächlich mit Insekten gefüttert (Bezzel, 1993). • Vorwiegend am Boden, meist in der Nähe von Deckung (Glutz von Blotzheim, 1985). 			
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	Standvogel mit Junidispersion (Bezzel, 1993).			
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zug:</u> Gerichtete Bewegungen September/Oktober (90 % Jungvögel). Dismigrationen der Jungen nach der Brutzeit oder vor dem Brutbeginn durch unverpaarte Altvögel möglich (Bezzel, 1993). • <u>Brut:</u> Monogame Dauerehe, Bigamie nachgewiesen. 2 - 3 Jahresbruten; Vollgelege: 3 - 7 Eier, Legebeginn: von Temperatur abhängig, meist Mitte März - Ende April, Eiablage allerdings in allen Jahreszeiten nachgewiesen. Späteste Nestlinge bis November (Bezzel, 1993). 			
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	sofern nicht anders angegeben nach Bezzel (1993): <ul style="list-style-type: none"> • Tagaktiv. • Fluchtdistanz: < 5 m (Flade, 1994). • Haussperlinge vollführen Gruppenbalz. • Schlafgemeinschaften in Hecken, Büschen oder Gebäuden von wenigen bis zu hunderten Tieren. 			
<u>2.1.6 Sterblichkeit / Alter:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Sterblichkeit:</u> im 1. Monat 35 %, in Vorortlagen Rotterdam (Niederlande) 37 %, im ländlichen Umfeld 56 %. Adulte 30 - 55 % (Bauer et al., 2005). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> Alter: 11 - 15 % erreichen ein Alter von 4 Jahren (in Rotterdam), in Vororten wurden 9 % und in ländlicher Umgebung 2 % 5 Jahre alt (Bauer et al., 2005). Ältester Ringvogel: 19 Jahre, in Gefangenschaft 23 Jahre (Bauer et al., 2005). Generationslänge: < 3,3 Jahre (Bauer et al., 2005).
2.1.7 Störungssensibilität	<ul style="list-style-type: none"> Fluchtdistanz: < 5 m (Flade, 1994); Art der Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 100 m (Garniel & Mierwald, 2010b).
2.2 Verbreitung	
Europa:	Sehr häufiger Brutvogel in Europa. 63 bis 130 Mio. Bp. (BirdLife International, 2004).
Deutschland:	3,5 bis 5,1 Mio. Reviere (Gedeon et al., 2014). Zweithäufigster Brutvogel in Deutschland!
Hessen:	165.000 bis 293.000 Reviere (Stübing et al., 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: <ul style="list-style-type: none"> Karte 1; Tabelle 4. 	
Der Haussperling brütet auf dem Hofgelände zum Teil kolonierartig. Die Zahl der jeweils brütenden Paar kann auf ca. 15 geschätzt werden.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Direkte, baubedingte Zerstörung: Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen keine Eingriffe in brutrelevante Strukturen des Haussperlings. Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten (Nahrungssuche, dauerhafter Funktionsverlust): Die mit dem B-Plan ermöglichten Vorhaben haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Nahrungsvfügbarkeit für den Haussperling. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u>: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand erfolgende keine Eingriffe in brutrelevante Strukturen des Haussperlings. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Eine signifikant erhöhte Gefährdung kommt durch die hier vorgesehenen Maßnahmen nicht in Betracht (s. kap. 5.1). 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Haussperling ist in keiner Weise störungssensibel.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
5.1 Ausnahmegründe	
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.1. ist gegenstandslos.	
5.2 Prüfung von Alternativen	
Gibt es eine zumutbare Alternative?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.2. ist gegenstandslos.	
5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 a) ist gegenstandslos.	
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 b) ist gegenstandslos.	
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.	
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 d) ist gegenstandslos.	
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dieser Punkt ist gegenstandslos.	
6. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Kommentar:	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Art Nr. 5: Klappergrasmücke

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>Europa:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher (Bezzel 1993). • Nest in niedrigen Dornsträuchern und -hecken, Beeren- und Ziersträuchern und kleinen Koniferen. Nesthöhe 0,2 - 3 m (Bezzel 1993). • Reviergröße 0,3 – 1,1 ha. 			
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Breites Spektrum aus weichhäutigen Insekten. Im Sommer und Herbst Beeren und fleischige Früchte, im Frühjahr auch Nektar (Bezzel 1993). • Nahrungssuche hauptsächlich in niedrigen Strauchstrukturen, im Herbst auch in Baumkronen (Glutz von Blotzheim 1985). 			
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	Langstreckenzieher, Nachtzieher (Glutz von Blotzheim 1985).			
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wegzug:</u> Höhepunkt Ende August bis Anfang September, Nachzügler bis Ende Oktober (Glutz von Blotzheim 1985). • <u>Heimzug:</u> Durchschnittliche Erstankunft zwischen Mitte April und Anfang Mai (Glutz von Blotzheim 1985). • <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe. Hauptlegezeit Anfang bis Mitte Mai. • Ein Jahresgelege mit bis zu zwei Nachgelegen. Brutdauer: 11 – 15 Tage, • Nestlingsdauer: 11 – 13 Tage, Betreuung nach dem Ausfliegen bis zu 3 Wochen (Bezzel 1993). 			
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Tagaktiv, hauptsächlich in sehr dichtem Gebüsch zu finden. • Gesang von exponierten Singwarten (Bezzel 1993). 			
<u>2.1.6 Sterblichkeit / Alter:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Sterblichkeit:</u> In Großbritannien: im 1. Jahr 65 % / Jahr, Adulte 67 % / Jahr. • <u>Ältester Ringvogel:</u> ca. 7 Jahre. • <u>Generationslänge:</u> < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
<u>2.1.7 Störungssensibilität</u>	Art der Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 100 m (Garniel & Mierwald, 2010b).
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	Verbreitet in Mittel- und Osteuropa mit 4,8 Mio. bis 7,8 Mio. Bp. (BirdLife International 2004).
<u>Deutschland:</u>	200.000 bis 330.000 Reviere (Gedeon et al. 2014).
<u>Hessen:</u>	6.000 bis 14.000 Reviere, kurzfristiger Bestandstrend gleichbleibend (Stübing et al., 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Karte 1; • Tabelle 4. 	
Ein Revier der Klappergrasmücke konnte entlang der Landesstraße festgestellt werden.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Der 2018 festgestellte Brutplatzbereich in einer straßenparallelen Hecke wird auch durch die vorgesehene Abbiegespur nicht verändert. Da Klappergrasmücken zu allenfalls mäßig befahrenen Straßen und Wegen nur geringe Abstände halten, ist nicht von einem Funktionsverlust auszugehen. • <u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten durch Funktionsverlust</u>: Im Einzelfall ist ein vollständiger Funktionsverlust durch eine unmittelbar benachbarte Bebauung nicht auszuschließen. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Tötung / Verletzung aufgrund der Zerstörung von Lebensstätten</u>: Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind grundsätzlich auszuschließen, da nicht in brutrelevante Gehölze eingegriffen wird. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Eine signifikant erhöhte Mortalität kann grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. kap. 5.1). 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Klappergrasmücke ist nicht störungssensibel.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
	Kommentar:
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Art Nr. 6: Rebhuhn

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2			
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 2			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
Europa:	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, schlecht
Deutschland (kontinentale Region):	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig, schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Brütet in offenen, aber gegliederten Feldfluren und Grünländern (extensiv bewirtschaftetes Kulturland), wobei es trockenen Untergrund und klimatisch begünstigte Gebiete bevorzugt (Bezzel, 1985). • Bodenbrüter, Nest in guter Deckung (Bezzel, 1985). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 3 - 5 ha (Flade, 1995). 			
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend pflanzlich (Getreidekörner, verschiedene Pflanzenteile), während der Jungenaufzucht aber hoher Anteil an Insekten (Bezzel, 1985). • Nahrungserwerb pickend und scharrend am Boden (Bezzel, 1985). 			
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	Stand- und nur selten Strichvogel (Bezzel, 1985).			
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Brut: Legebeginn 2. Aprilwoche, Hauptlegezeit Mai; • Brutdauer 23 - 25 Tage, • Junge nach 5 Wochen selbständig, aber bis zum Winter im Familienverband (Bezzel, 1985). 			
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Tag- und dämmerungsaktiv. • Schließen sich im Winter zu größeren Gruppen zusammen (Bezzel, 1985). 			
<u>2.1.6 Alter, Sterblichkeit</u>	jeweils nach Bauer et a. (2005): <ul style="list-style-type: none"> • Sterblichkeit in Deutschland: 74 % / J. in strukturarmen Gebieten und 53 % in strukturreichen. • Ältester Ringvogel: 6 Jahre, 11 Monate. 			
<u>2.1.7 Störungssensibilität</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Fluchtdistanz: 50 – 100 m (Flade, 1994); • Art der Gruppe 3: Brutvogel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 300 m (Garniel & Mierwald, 2010b). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Rebhuhn ist zwar durchaus gegenüber baubedingten Störungen sensibel. Allerdings werden solche Störungen nach derzeitigem Kenntnisstand nur dort wirksam, wo derzeit keine Reviere der Art bestehen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Art Nr. 7: Steinkauz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: 3		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>Europa:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, schlecht
<u>Deutschland</u> (kontinentale Region):	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig, unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig, schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Offene, grünlandreiche Landschaften mit ausreichendem Angebot an Höhle, Rufwarten und einem Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation. Kopfbaumreiche Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, Dörfern und Steinbrüche bevorzugt (Bezzel, 1985). - Brütet in Baumhöhlen, Gebäuden und Spezialnistkästen (Bezzel, 1985). 			
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Vielseitig. In Mitteleuropa mind. 25 Kleinsäuger- und 60 Vogelarten nachgewiesen. Außerdem Reptilien, Amphibien, Insekten und Regenwürmer (Bezzel, 1985). - Großteil der Beute wird am Boden geschlagen. Anstandsjagd und niedriger Suchflug oft kombiniert. Sucht auch hüpfend auf dem Boden nach Insekten und Regenwürmern (Bezzel, 1985). 			
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	Standvogel (Bezzel, 1985).			
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Brut: Monogame Dauerehe offenbar häufig. - Hauptlegezeit Mitte April - Mitte Mai, Nachgelege bis Mitte Juni; Vollgelege: 3 - 6/7 Eier; Brutdauer: 22 - 30 Tage. - Mit 35 Tagen verlassen die Jungvögel die Höhle, mit 38 - 46 Tagen fliegen sie mindestens 50 m; - Mit 2 - 3 Monaten wandern sie aus dem Brutgebiet ab (Bezzel, 1985). 			
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	Dunkel- und lichtaktiv, Abendliche Hauptaktivität in der späten Dämmerung (Bezzel, 1985).			
<u>2.1.6 Alter, Sterblichkeit</u>	jeweils nach Bauer et al. (2005): <ul style="list-style-type: none"> - Sterblichkeit: ca. 70 % im 1. J.; 35 % bei Adulten. - Ältester Ringvogel: 15 Jahre, 7 Monate. 			
<u>2.1.7 Störungssensibilität</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Fluchtdistanz: 50 – 100 m (Flade, 1994); • Art der Gruppe 2: Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen: 300 m (Garniel & Mierwald, 2010b). 			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	560.000 - 1.3 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	8.000 - 9.500 Reviere (Gedeon et al., 2014).
<u>Hessen:</u>	750 - 1.100 Reviere (Stübing et al., 2010).
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Karte 1; • Tabelle 4. 	
<p>In der Walnussallee konnte die Brut eines Steinkauzes festgestellt werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurden dafür die hier angebrachten Niströhren genutzt.</p> <p>Ein weiteres Revier des Steinkauzes konnte nördlich des Plangebiets in Richtung Ortsrand Petterweil verortet werden.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Zerstörung:</u> Eine direkte Schädigung von Lebensstätten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschossen werden. • <u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten:</u> Grundsätzlich könnte der Bau und Betrieb des Parkplatzes zu einer Entwertung des Brutplatzes führen. Die dauerhafte Anwesenheit von Menschen könnte das Störungsniveau derart anheben, dass die Brutplatzfunktion verloren geht. Dass ein asphaltierter Feldweg unmittelbar neben dem Brutplatz liegt, führte bisher allerdings nicht zur Aufgabe des Brutplatzes, was zumindest auf eine gewisse Anpassungsfähigkeit und Ortstreue der Art schließen lässt. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • AV 3: Der Mindestabstand zwischen den Nussbäumen und dem durch den B-Plan ermöglichten Parkplatz ist auf 15 m festzulegen. Zwischen Parkplatz und Nussallee ist zudem eine Baumhecke zu pflanzen. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Vermeidungsmaßnahme AV 2 stellt sicher, dass der Parkplatzbetrieb nicht in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes wirksam wird. Die Gehölze sichern zudem einen Sichtschutz und schaffen geeignete Tageseinstände bei geringem Besucherverkehr.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Zerstörungen von geschützten Lebensstätten und damit einhergehende Tötungen / Verletzungen sind auszuschließen. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität durch Kollisionen</u>: Signifikant erhöhte Kollisionsgefährdungen kommen grundsätzlich nicht in Betracht (s. Kap. 5.1). 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die mit dem nahen Heranrücken des Parkplatzes einhergehenden Beeinträchtigungen werden hier vor allem als Funktionsverlust des Brutplatzes gewertet und daher dem Schädigungsverbots zugeordnet. Damit ist eine gesonderte Betrachtung von Störungen nicht mehr erforderlich.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u>	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Art Nr. 8: Stieglitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>Europa:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art				
2.1 Lebensraumsansprüche / Verhaltensweisen				
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen, mosaikartigen Strukturen. In Obstwiesen, Siedlungen, Alleen, Parks und an Waldrändern (Bezzel 1993). • Nest auf äußeren Ästen in Bäumen und Sträuchern mit Sichtschutz, 1 - 12 m hoch (Bezzel 1993). • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 1 - > 3 ha (Flade 1994). 			
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Herbivor bzw. granivor, kleine Sämereien, selten auch Insekten (Bezzel 1993). • Abhängig vom Nahrungsangebot direkt von den jeweiligen Pflanzen im Nahrungsgebiet (Bezzel 1993). 			
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzstreckenzieher, Teilzieher, Winterflucht möglich (Bezzel 1993). • Tagzieher (Bezzel 1993). 			
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wegzug:</u> Ende August bis Mitte November (Bezzel 1993). • <u>Heimzug:</u> Ende Februar bis Anfang Mai (Bezzel 1993). • <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe, zwei Jahresbruten. Vollegelege: 4 - 6 Eier, Legebeginn: Ende April – Mai; späteste Anfang August; späteste flügge Jungvögel bis Ende August/Mitte September (Bezzel 1993). 			
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	Nester zum Teil in lockeren Gruppen. Außerhalb der Brutzeit fast immer in Trupps. Jungvogeltrupps und Herbstschwärme übernachten gemeinsam (Bezzel 1993).			
<u>2.1.6 Sterblichkeit / Alter:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Sterblichkeit:</u> im 1. Jahr in Tschechien 76 %; in Großbritannien 66 %, bei Adulten 63 % / J. (Bauer et al. 2005). • <u>Ältester Ringvogel:</u> mind. 12 Jahre, in Gefangenschaft bis 19 Jahre, Rekord angeblich 27 Jahre (Bauer et al. 2005). • <u>Generationslänge:</u> < 3,3 Jahre (Bauer et al. 2005). 			
<u>2.1.7 Störungssensibilität</u>	• <u>Fluchtdistanz:</u> < 10 – 20 m (Flade, 1994);			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stieglitze sind nicht störungssensibel.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
5.1 Ausnahmegründe	
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.1. ist gegenstandslos.	
5.2 Prüfung von Alternativen	
Gibt es eine zumutbare Alternative?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.2. ist gegenstandslos.	
5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 a) ist gegenstandslos.	
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/biogeographischen Ebene verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 b) ist gegenstandslos.	
c) Wenn ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 c) ist gegenstandslos.	
d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischen Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 d) ist gegenstandslos.	
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt 5.3 e) ist gegenstandslos.	
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Dieser Punkt ist gegenstandslos.

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF - Maßnahmen
- FCS - Maßnahmen
- Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Kommentar:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

5.3.4 Zusammenfassung der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse

Zusammenfassend ergibt sich somit für die Einzelartenprüfung folgendes Bild:

Tabelle 8: Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen

Nr.	Deutscher Name	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	Tötungsverbot erfüllt?	Schädigungsverbot erfüllt?	Störungsverbot erfüllt?	Ausnahmeverfahren erforderlich?
1.	Bluthänfling	n	n	n	n	n	n
2.	Feldlerche	x	x	n	n	n	n
3.	Girlitz	n	n	n	n	n	n
4.	Haussperling	n	n	n	n	n	n
5.	Klappergrasmücke	n	n	n	n	n	n
6.	Rebhuhn	n	n	n	n	n	n
7.	Steinkauz	x	n	n	n	n	n
8.	Stieglitz	n	n	n	n	n	n

Erläuterungen: x = erforderlich; n = nicht erforderlich / nicht zutreffend.

Die Einzelartenprüfungen ergaben, dass für die Feldlerche sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktional wirksame Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Auch hinsichtlich des Steinkauzes sind Vorkehrungen zur Vermeidung relevanter artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen zu treffen.

Für alle anderen, in der Einzelartenprüfung betrachteten Arten gilt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen absehbar sind. Allerdings steht diese Aussage unter dem Vorbehalt des aktuellen Planungs- und Kenntnisstandes.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen des derzeit absehbaren Eingriffsumfangs erfolgen sollen, sind diese im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens – in der Regel wohl eines Bauantrags – erneut unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

Als Beispiele für solche Nachbetrachtungen sind insbesondere zu nennen:

- Änderungen an den Dächern und / oder Dachkonstruktionen (bei offenen Hallen) in Bezug auf den hier brütenden Haussperling. Bei Zerstörung von Brutfunktionen werden funktionale Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
- Eingriffe in Gehölze und Bäume, die über das derzeit absehbare Maß hinausgehen – etwa im Bereich der Abbiege- / Auffahrtspur oder des Parkplatzes. Auch hier könnten funktional wirksame Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

6 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

Die wesentlichen Ergebnisse der faunistischen Kartierung und der Artenschutzprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Artenschutzrecht sieht einen umfassenden Schutz für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten vor. Kommen solche Arten in der Wirkzone eines Vorhabens vor, ist die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu prüfen.
2. Methodisches Vorgehen: Die faunistischen Untersuchungen umfassten die Avifauna sowie den Feldhamster. Auf weitere, ggfls. planungsbedeutsame Arten wurde im Rahmen der faunistischen Begehungen geachtet.
3. Ergebnisse: Im Geltungsbereich konnten 20 Brutvogelarten kartiert werden. Darunter waren auch eine Reihe von bemerkenswerten Arten, also solchen, die in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen und / oder in den Roten Listen Deutschlands oder Hessen vertreten sind. Zu nennen sind im Bereich der Hofanlagen Bluthänfling, Haussperling, Girlitz, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Steinkauz und Star sowie im Offenland die Feldlerche. Im nahen Umfeld konnten darüber hinaus mehrere Reviere des Rebhuhns, Rufreviere der Wachtel sowie eine recht hohe Dichte der Feldlerche festgestellt werden.

Nachweise des Feldhamsters gelangen nicht. Auf Basis der aktuellen Kartierung und der Erkenntnisse aus weiteren Kartierungen der letzten ca. 10 Jahre im weiteren Umfeld kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet aktuell vom Feldhamster nicht besiedelt wird.

Hinweise oder Nachweise anderer, artenschutzrechtlich potenziell relevanter Arten ergaben sich nicht. Einzig nahrungssuchende Fledermäuse konnten beobachtet werden.

4. Ergebnis der Konfliktanalyse: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden drei Prüfschritte durchlaufen:
 1. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten und Artengruppen;
 2. die vereinfachte Prüfung als spezielle Abschichtung für bestimmte Vogelarten und
 3. die einzelartenbezogene Prüfung der verbleibenden Arten.

Die Abschichtung ergab, dass nur die Vögel einer vertieften Betrachtung bedurften. Allerdings konnten auch aus der Gruppe der Vögel mit ungünstigem Erhaltungszustand Arten abgeschichtet werden, da sie - von vornherein erkennbar - keine Wirkempfindlichkeit gegenüber den Vorhaben oder keine Lebensstätten im Plangebiet aufweisen. Das betraf insbesondere die nur als Nahrungsgäste auftretenden Arten, darunter die Schwalbenarten und den Mauersegler sowie einige Großvogelarten.

In der vereinfachten Prüfung konnten alle Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand abgeschichtet werden. Das betraf auch die in den Roten Listen / Vorwarnlisten geführten Grauschnäpper und Star.

Der einzelartenbezogenen Prüfung wurde auf Basis der Abschichtung acht Brutvogelarten zugeführt. Die Einzelartenprüfung ergab im Kern, dass für die Feldlerche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme durchzuführen sind. Für den Steinkauz ist Vorsorge hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Brutfunktionen in der Nussbaumreihe zu treffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Artenschutzprüfung auf die Maßnahmen und Vorhaben abstellt, die der Bebauungsplan ermöglicht und die nach derzeitigem Kenntnisstand umgesetzt werden sollen. Demnach sind keine wesentlichen baulichen Veränderungen an den Bestandsgebäuden vorgesehen. Neubaumaßnahmen beschränken sich auf das Servicegebäude und den Parkplatz sowie die Erweiterung der Spiel- und Sportflächen und die Einrichtung einer Abbiegespur an der Landesstraße. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt weitere, durch den B-Plan ermöglichte Vorhaben mit potenzieller artenschutzrechtlicher Bedeutung in Angriff genommen werden, ist diesbezüglich eine erneute artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich.

Auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen und der funktionalen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Feldlerche verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich geschützte Arten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Literatur

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes - Sperlingsvögel* (2. vollstä.). Wiebelsheim: AULA-Verlag.
- Bezzel, E. (1993). *Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel*. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- Birdlife International. (2004). *Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status*. BirdLife International Conservation series. Cambridge.
- DRV & NABU. (2015). *Berichte zum Vogelschutz, Heft 53/54*. 2017.
- Flade, M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. Eching: IHW-Verlag.
- Gall, M., & Godmann, O. (2003). *Situation des Feldhamsters in Hessen. Gutachten im Auftrag des HDLGN*.
- Garniel, A., & Mierwald, U. (2010a). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. BMVBS.
- Garniel, & Mierwald. (2010b). *Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht – Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR im Auf-trag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung*.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., & Sudfeldt, C. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. (S. V. Deutschland & D. D. Avifaunisten, Eds.). Münster.
- Glutz von Blotzheim, U. (1994). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Vogelzug-Verlag.
- HMJELV. (2011). Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, (Mai), 1–122.
- HMUKLV. (2014). *Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens*.
- Richarz, K., Bernshausen, F., & Kreuziger, J. (2010). Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen, (August).
- Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (2011). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar*.
- Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (VSW). (2014). *Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens*.
- Stübing, S., Korn, M., Kreuziger, J., & Werner, M. (2010). *Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit - Brutvogelatlas*. (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), Ed.). Echzell.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schilkore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.

Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, GB = Geltungsbereich.

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	BV	x	x	x	<p>Vorkommen: Mäßig häufig in den Gehölzen im GB.</p> <p>Verbotstatbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tötungsverbot:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zerstörung Lebensstätte: Nicht einschlägig, da Tötung vermeidbar (AV 1); ○ Kollisionen: Grundsätzlich irrelevant (Kap. 5.1). • <u>Schädigungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen und wenig anspruchsvollen Art die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. • <u>Störungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel. 	AV 1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	BV	-	-	-	<p>Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich des Hofes.</p> <p>Verbotstatbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tötungsverbot:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zerstörung Lebensstätte: Nicht einschlägig, da keine Eingriffe in Brutplätze 	-

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							(Gebäude); <ul style="list-style-type: none"> ○ Kollisionen: Grundsätzlich irrelevant (Kap. 5.1). • <u>Schädigungsverbot</u>: Nicht einschlägig, da keine Eingriffe in Brutplätze zu erwarten sind. • <u>Störungsverbot</u>: Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel. 	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Zerstreut als Brutvogel im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Brutvogel nur außerhalb des GB. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur außerhalb vorkommend.	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Mäßig häufig vorkommender Brutvogel in Hecken des GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Elster	<i>Pica pica</i>	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	N				Vorkommen: Nur Nahrungsgast.	-

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Bereich von Hecken im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Bereich von Bäumen im GB (Hofbereich). Verbotstatbestände: Eingriffe in die brutrelevanten Bereiche sind nicht vorgesehen.	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich des Hofes. Verbotstatbestände: Analog zur Bachstelze.	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Bereich von Hecken im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Vereinzelter Brutvogel im Ackerland bzw. in Randstrukturen. Verbotstatbestände: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tötungsverbot:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zerstörung Lebensstätte: Nicht einschlägig, da direkte keine Eingriffe vermeidbar (AV2); ○ Kollisionen: Grundsätzlich irrelevant (Kap. 5.1). • <u>Schädigungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da Ausweichen 	AV 2

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							problemlos möglich und Art nicht anspruchsvoll. <u>Störungsverbot</u> : Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Art ist nicht störungssensibel.	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen : 2018 nur außerhalb. Jahrweise sicher mäßig häufig vorkommender Brutvogel in den Bäumen des GB. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	N	-	-	-	Vorkommen : Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände : Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen : 2018 nur außerhalb. Jahrweise sicher mäßig häufig vorkommender Brutvogel in den Hecken des GB. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	N	-	-	-	Vorkommen : Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände : Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen : Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze im GB. Verbotstatbestände : Analog zur Amsel.	AV 1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen : Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze.	AV 1

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	BV	-	-	-	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich des Hofes (mutmaßlich Gebäude). Verbotstatbestände: Analog zur Bachstelze.	-
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	N	-	-	-	Vorkommen: Nur Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Keine Relevanz, da nur Nahrungsgast.	-
Wiesenschafstelze	<i>Anthus pratensis</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Häufiger Brutvogel im Ackerland. Verbotstatbestände: Analog zum Jagdfasan.	AV 2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze im GB. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler (ziehend, nicht rastend), Ü = überfliegend, GB = Geltungsbereich.